BESCHLÜSSE

BESCHLUSS 2010/105/GASP DES RATES

vom 22. Februar 2010

zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 25. Februar 2008 den Gemeinsamen Standpunkt 2008/160/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau angenommen [1]. Diese restriktiven Maßnahmen sind durch den Gemeinsamen Standpunkt 2009/139/GASP [2] bis zum 27. Februar 2010 verlängert worden.

(2) Nach einer Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/160/GASP erscheint es angezeigt, die Geltungsdauer der restriktiven Maßnahmen um weitere zwölf Monate zu verlängern.

(3) Um Fortschritte im Hinblick auf eine politische Lösung des Transnistrien-Konflikts durch die Bewältigung der noch verbleibenden Probleme in Bezug auf die Schulen, die die lateinische Schrift verwenden, und durch die Wiederherstellung des freien Personenverkehrs zu fördern, sollten die restriktiven Maßnahmen bis zum 30. September 2010 ausgesetzt werden. Am Ende dieses Zeitraums wird der Rat die restriktiven Maßnahmen vor dem Hintergrund der Entwicklungen insbesondere in den vorgenannten Bereichen überprüfen. Der Rat kann jederzeit beschließen, die Reisebeschränkungen erneut anzuwenden oder aufzuheben.

(4) Es liegen jedoch nicht länger die in Artikel 1 Absatz 1 Ziffern i und ii des Gemeinsamen Standpunkts 2008/160/GASP genannten Gründe dafür vor, bestimmte Personen weiterhin in den in den Anhängen I und II jenes Gemeinsamen Standpunktes enthaltenen Listen zu führen. Diese Listen sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der in dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/160/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen wird bis zum 27. Februar 2011 verlängert.

(2) Die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/160/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen werden bis zum 30. September 2010 ausgesetzt.

(3) Der Rat wird die Aussetzung der restriktiven Maßnahmen und die in den Anhängen I und II des Gemeinsamen Standpunkts 2008/160/GASP enthaltenen Listen vor dem 30. September 2010 überprüfen.

Artikel 2

(1) Die in Anhang I des vorliegenden Beschlusses genannten Personen werden von der in Anhang I des Gemeinsamen Standpunkts 2008/160/GASP enthaltenen Liste gestrichen.

(2) Die in Anhang II des vorliegenden Beschlusses genannte Person wird von der in Anhang II des Gemeinsamen Standpunkts 2008/160/GASP enthaltenen Liste gestrichen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 2010.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
C. ASHTON

[1] ABl. L 51 vom 26.2.2008, S. 23.
[2] ABl. L 46 vom 17.2.2009, S. 76.

ANHANG I

Liste der Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer i

4. MARAKUZA, Grigorij Stepanowitsch,

10. SACHAROW, Viktor Pawlowitsch.

ANHANG II

Liste der Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer ii

1. URSKAJA, Galina Wasiljewna.